b. zu Schluffelburg burch ein Mitglieb ber Rreisgerichte-Deputation zu Betershagen,

gu 2, im Bezirfe bes Rreisgerichts gu Lubbede gu Bevern burch ein Mitglied bes Rreisgerichts = Rollegium zu Lübbecte,

gu 4, im Bezirfe bes Rreisgerichts Salle gu Beremold burch ein Mitglied bes Kreisgerichts = Col= legiume zu Salle;

gu 5, im Bezirfe bes Rreisgerichts Bielefelb gu Friedrichsborf burch einen ber Berichts- Kommiffarien zu Wiedenbrudt;

gu 6, im Begirte bes Rreisgerichts Paberborn ju Atteln durch ein Mitglied ber Rreisgerichts-Deputation gu Buren ;

im Begirke bes Rreisgerichts Sorter gu Driburg burch ein Mitglied ber Rreisgerichts = Deputa= tion zu Brafel.

Bo Abanderungen in ber Begrengung bes bisherigen Sprengels einer ber vorbezeichneten Gerichtstags-Rommiffionen nothig erscheinen, wird foldes burch hierüber noch ergehende befondere Berfügungen be= fimmt werben.

Borbehalten bleibt auch, in ber Folge noch andere Orte zu be= ftimmen, wo die Abhaltung von Gerichtstagen Statt finden fann, in

fo weit fich ein bringendes Bedurfniß herausftellen wird.

Jedes Kreisgericht hat unbeschränkte Zuftandigkeit in allen Civil= und Straffachen feines Bezirfs und zerfällt in zwei Sauptabtheilun= gen, von welchen ber erften Die ftreitige Gerichtsbarfeit in Civil- und Straffachen einschließlich ber Credit= und Gubhaftationefachen, ber zweiten alle übrigen Gegenstände ber Justizverwaltung, welche nicht bem Appellationsgerichte vorbehalten find, zugewiesen werden.

Bei ber erften Abtheilung eines jeben Rreisgerichts-Rollegiums werden burch beffen Director ftanbige Kommiffarien fur bie von Gin= zelrichtern zu verhandelnden und zu entscheidenden Bagatell = Injurien=

und Untersuchungefachen bestellt werden.

Bur Rompeteng ber Gingelrichter (insbefondere ber außerhalb des Siges der Kreisgerichte bestehenden Kreisgerichts = Kommissionen) gehören nach § 22 ber Berordnung vom 2. Januar b. 3.

1. Die Bagatell und Injurienfachen.

2. in andern Civil-Brogeffachen ihres Bezirts Diejenigen Angele= genheiten, bei welchen es nicht auf munbliche Berhandlung und fon= trabiftorifche Entscheidung vor bem Rollegium anfommt,

3. ber Forftrugefachen,

4. Die nach den Gefeten von Ginzelrichtern zu entscheidenden Po-

lizei= und peinliche Bergeben,

5. Die Erlaffung aller ben Civilgerichten in Straffachen nach § 20 ber Rriminal-Ordnung obliegenden vorläufigen Berfügungen, desglei= chen die Funftion eines auf Antrag bes Staat-Anwalts zu beftellen= ben Untersuchungerichtere,

6. Die Aufnahme von Gefuchen jeder Art, welche Gingefeffene bes Bezirfe in ihren Rechtsangelegenheiten zu Protofoll geben wollen, besgleichen die Beiterbeforberung berfelben an Die fompetente Berichts= Behörde,

7. Die Aufnahme ber Afte ber freiwilligen Gerichtsbarkeit, ein=

folieflich letwillger Dispositionen,

8. alle Nachlaß= Ruratel= Vormundschaft3= und Spothekensachen ihres Bezirfs, welche bas Kreisgericht nicht nach Maafgabe bes Gefchafte-Regulative ale zur tollegialischen Bearbeitung geeignet, vor fich zu ziehen beschließt,

9. bie Erledigung von Auftragen jeder Art, welche bas Rreis= gericht ober bas Appellationsgericht bes Departements beschließt.

Die Buftandigfeit ber mindeftens aus brei Richtern beftehenden Kreisgericht 8=Deputationen erstreckt sich, außer den vorgedachten, ben Einzelrichtern zugetheilten Gefchaften, auch auf tollegialisch zu behandelnde Civil- und Straffachen, und zwar nach einer vorläufigen Bestimmung bes herrn Juftig- Ministers jedenfalls in Civil- Sachen auf die im §. 13. der Berordnung vom 21. Juli 1846 sub Nro 8 bezeichneten schleunigen Prozesse und in Straffachen auf eine ben Rreisgerichten gleiche Rompeteng.

Die einem zu erlaffenden Geschäfts-Regulativ vorbehaltenen nahern Bestimmungen über die Buftandigfeit ber Rreisgerichts : Deputationen und Kommifftonen, werden nachträglich befannt gemacht werben.

In Folge ber Aufhebung ber Privatgerichtsbarkeit geht vom 1.

April d. J. ab über

die bem herrn Fürften von Bentheim Tedlenburg zugeftandene, bisher durch das Fürftl. Land = und Stadtgericht zu Rheda ausgeübte Standesherrliche Gerichtsbarkeit auf bas Königliche Rreisgericht zu Bielefeld, beziehungemeife auf die Ronigliche Rreisgerichts = Kommiffion zu Rheda;

die den herrn herzog v. Ratibor und Fürsten von Corven zugeftandenen, bisher burch bas Dediat : Fürftenthumsgericht Corven ausgenbte Patrimonial : Gerichtsbarfeit auf bas Ronig=

liche Kreisgericht zu Görter;

bie bem Grafen von Beftphalen und bem Freiherrn von Brenfen zugeftandene, bisher burch das Patrimonial-Kreisgericht gu Fürftenberg ausgeubte Gerichtsbarteit auf bas Konigliche Rreisgericht zu Paderborn, beziehungsweife auf bie Konigliche Rreisgerichts = Deputation zu Buren und bie Koniglichen Rreis= gerichte = Rommiffionen gu Fürftenberg und Lichtenau;

bie bem Bethatefchen Erben zugeftandene, bisher burch bas Erbpachte : Berichte = Amt zu Beterehagen ausgeübte Batrimp= nial-Gerichtsbarfeit auf bas Ronigliche Kreisgericht zu Minden, beziehungeweise auf Die Konigliche Rreisgerichts = Deputation gu Petershagen.

Bom nemlichen Tage an geht die bisher von den Konigl. Inquifitoria= ten, Ronigl. Land = u. Stadtgerichten und Ronigl. Land- u. Stadtgerichts= Rommiffionen bes Departements ausgeübte Gerichtsbarfeit über auf Die betreffenden Ronigl. Rreisgerichte u. Beziehungsweise auf die in beren oben angegebenen Begirten für die bezeichneten Sprengel gebilbeten Konigl,

Rreisgerichts = Deputationen und Rommifftonen.

Für die Abhaltung ber Schwurgerichte nach ber Berordnung vom 3. Januar d. J. (Gesetsamml. S. 14.) find die beiden Rreisz gerichte zu Paderborn und Gerford bestimmt. Den Schwurgerichts-Begirt Baderborn bilden die Kreife Baderborn, Buren, Barburg und Borter, ben Schwurgerichte] = Bezirf Berford bagegen bie Rreife Minden, Lubbede, Berford, Bielefeld, Salle und Wiedenbrud.

II. Die Juftig-Berwaltung in zweiter Inftang wird burch bas Ronigliche Appellationsgericht zu Baberborn ausgeubt, welches in bem unverandert bleibenden Begirfe des bisherigen Oberlandesgerichts bafelbft (Regierungs = Bezirk Minden) fünftig in Civil = und Straffachen:

1. Die Appellations = Inftang für alle Appellations = Sachen;

Die Refurs = Inftang für alle Refurs = Sachen; Die Aufsichts = und Beschwerbe - Inftang für alle Kreisgerichte

bildet, außerdem aber noch behält

bie bisher zur Kompetenz bes Oberlandesgerichts gehörigen Lehne -, Familien -, Fibeitommiß = und Familien = Stiftunge= Sachen, fo lange über Lehne und Fibeifommiffe von ber Be= fetgebung nicht anderweit beftimmt worden und die Stiftungs: fofern die Berwaltung in ber Stiftunge : Urfunbe ausdrudlich bem Obergerichte übertragen ift;

bie Ertheilungen von Beglaubigungen und Bescheinigungen in

bisheriger Art;

alle übrigen Angelegenheiten, welche feither ben Obergerichten ober beren Erften Prafibenten beigelegt gewesen find, und weber zur ftreitigen noch freiwilligen Gerichtsbarfeit gehören, als: Juftig = Visitationen, Disziplinar = und Anftellungs = Sachen.

Beim Appellationsgericht werden zwei Abtheilungen befteben. Abtheilung I. für alle Straf = Sachen einschließlich ber Injurien = Sachen.

Abtheilung II. für bie Civil = Prozeß = Sachen, mahrend bie übrigen Sachen feines Befchafte = Bereichs vom Plenum reffortiren.

Alle von ben bisherigen Gerichs = Behörden schon angesetzten, nach Ablauf biefes Monats anftehenden Termine in Brogeffachen werben bei ben zuftandigen oben bezeichneten neuen Gerichte = Behorden abge-Paberborn ben 20. Märg 1849. halten.

Königliches Ober = Landes = Gericht.

Lange.

Deutschland.

C Berlin, 20. März. (Rammerverhandlungen.) In ber geftrigen Sigung der erften Kammer wurde über den Antrag bes Abgeordneten Sanfemann verhandelt: eine Commiffion von 10 Mitgliedern einzusegen, um die von der deutschen Rational = Perfammlung befchloffenen Grundrechte und organischen Berfaffunge = Bestimmungen in Bezug auf ihre Wirtfamteit fur Die Rechte und Stellung ber preußifchen Staatsverfaffung und die Preußischen Kammern zu prufen. Untragfteller bob in feiner Begrundungerede Die Gefahren und Berwirrungen hervor, welche bem preufischen Staate burch fo manche Beschluffe der National = Berfammlung droheten, und wollte beshalb eine genaue Abwägung und Scheidung bes Beilfamen und bes Verderblichen, welches aus den Berhandlungen derfelben hervorgegangen. Der Untrag fand leider feine fehr bedeutende Unterftugung. Mehrere Redner erhoben fich gegen benfelben als unzeitig und für jest burch fein Bedurfniß geboten und bas Ende ber Debatte war, baß die große Mehrheit ber Bersammlung die nähere Erwägung bes Antrages ablehnte. Auf der Tagesordnung folgte nun der Antrag bes Abgeordneten Schleinit auf folgende Bufate zum Burgermehrgefet : 1) bie Gemeindevertretung fann die Ginführung ber Burgerwehr beanftanden; 2) in der Proving Bofen wird vorläufig von der Ginführung ber Burgerwehr gang Abstand genommen. Der Antragsteller behielt fich Die Begrundung por und es erfolgte gegen 12 1/2 Uhr ber Schluß ber Sitzung.

3weite Kammer-Sigung vom 19ten. In ber geftrigen Sigung ber zweiten Kammer ftand zunachft auf ber Tagesordnung eine Interpellation bes Abg. v. Berg: "Ob und wann bas Staatsminifterium gebenfe, mit einer Rechenschaftsablegung wegen feiner erceptionellen Maagregeln vor die Kammer zu treten und beren Urtheil über Diefelben hervorzurufen." Der Minifter v. Manteuffel erflarte, bag bas